Demoversion mit Originalinhalten

Michelin Reifenwerke AG & Co.
KG
Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 3996
E-Mail: motorrad@michelin.com
https://www.michelin.de

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN ABE / EBE

Nummer 2061-H
Version 1

Nummer der ABE / EBE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
*	YAMAHA	34L/3AJ/55W/1VJ	XT 600 Z / Ténéré

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	3.00 S 21	4.60 S 18
1.60x21	2.50x18	3.00 - 21 48R	4.00 - 18 64R
		3.00 S 21	120/80 - 18 62S

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	80/90 - 21	M/C 48R TT	Sirac	120/80 - 18	M/C 62T TT	Sirac
2)	80/90 - 21	M/C 48S TT M+S	Anakee Wild	120/80 - 18	M/C 62S TT M+S	Anakee Wild
2)	80/90 - 21	M/C 48S TT M+S	Anakee Wild	130/80 - 18	M/C 66S TT M+S	Anakee Wild
1)	3.00 - 21	M/C 51T TT	Sirac #	120/80 - 18	M/C 62T TT	Sirac
1)	3.00 - 21	M/C 51T TT	Sirac #	4.60 - 18	M/C 63T TT	Sirac #

Auflagen : Ja
Art der Auflagen :
Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben

= Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrverhalten wurde [illegible] Testfahrten zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem [illegible] eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachträglich [illegible]

Die Verwendung [illegible] bindlich. [illegible] [illegible] [illegible]